

Position

Jugendhilfeleistungen für junge Geflüchtete über das 18. Lebensjahr hinaus sicherstellen

Der SOS-Kinderdorf e.V. betreut seit vielen Jahren in zahlreichen Einrichtungen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) und junge volljährige Geflüchtete. Aufgrund des gestiegenen Bedarfs wurden entsprechende Angebote besonders im Jahr 2015 erweitert und neu aufgebaut. Mit Sorge beobachtet SOS-Kinderdorf, dass den jungen Menschen Jugendhilfeleistungen über das 18. Lebensjahr hinaus – trotz weiterhin bestehendem individuellen Hilfebedarf – zunehmend nicht gewährt werden, da die rechtlich eindeutige Kostenträgerschaft der Kommunen in der Praxis nicht übernommen wird. Zwar sind die jungen Geflüchteten mit Vollendung des 18. Lebensjahrs nicht mehr minderjährig, aber das Kinder- und Jugendhilferecht gewährt gemäß § 41 SGB VIII gerade jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs (und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus) einen Anspruch auf Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn sie aufgrund der individuellen Situation notwendig ist. Dieser Anspruch ist im Rahmen der Hilfeplanung mit dem jungen Menschen individuell zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzsituation vieler Kommunen ist zu befürchten, dass mit Vollendung des 18. Lebensjahrs die Hilfen plötzlich und ohne erkennbare Einzelfallprüfung abgebrochen werden, unabhängig davon, ob weiterer Hilfebedarf besteht. De facto bedeutet dies eine Aushebelung des § 41 SGB VIII. Der Freistaat Bayern erstattet beispielweise seit dem 1. November 2015 den Kommunen die Kosten für Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Herausforderung durch zunehmende Zahlen an umF ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regelung greift allerdings insofern zu kurz, da sie sich nicht auf junge volljährige Geflüchtete bezieht, die ebenfalls Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII haben. In der Praxis unserer bayrischen Einrichtungen wird vermehrt die Erfahrung gemacht, dass junge Flüchtlinge nach ihrem 18. Geburtstag aus Jugendhilfeeinrichtungen herausgenommen und in Gemeinschaftsunterkünften überführt werden, in denen sie keine ihrer individuellen Situation entsprechende Unterstützung erhalten.

Das Phänomen des – teilweise abrupten – Hilfeabbruchs ist nicht neu und betrifft nicht nur junge volljährige Geflüchtete, sondern auch junge volljährige Deutsche, die die Jugendhilfe verlassen (müssen) – die sogenannten Careleaver. Sowohl deutsche als auch ausländische junge Volljährige haben einen Rechtsanspruch auf hilfebedarfsgerechte Leistungen der Jugendhilfe. Um diesem gerecht zu werden, muss konsequent vom jungen Menschen aus gedacht werden. Die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, sind zwischen 16 und 17 Jahre alt. Das bedeutet, dass der Zeitraum, in dem sie bis zu ihrer Volljährigkeit in der Jugendhilfe pädagogisch und therapeutisch betreut werden, für die allermeisten nur wenige Monate bis maximal zwei Jahre beträgt. Durch eine etwaige Verteilung aufgrund des jüngst in Kraft getretenen „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ ist zu erwarten, dass sich für einige junge Flüchtlinge der Zeitpunkt, an dem sie dauerhaft in einer Jugendhilfeeinrichtung ankommen, noch einmal nach hinten verschiebt. Somit wird sich der Zeitraum für ihre pädagogische und psychologische Betreuung weiter verkürzen.

In dieser kurzen Zeit ist es aus der praktischen Erfahrung kaum möglich, junge Menschen, die mit Fluchterfahrung, teilweise traumatischen Erlebnissen, keinen oder wenig Kenntnissen der deutschen Sprache sowie oftmals fehlenden formalen Schul- oder Ausbildungsabschlüssen in Deutschland ankommen, derart zu stabilisieren und zu qualifizieren, dass sie auf eine eigenverantwortliche Lebensführung vorbereitet sind. Ein weiterer individueller Hilfebedarf über das 18. Lebensjahr hinaus – z.B. in Form von sozialpädagogischer Betreuung oder betreutem Wohnen – liegt folglich in zahlreichen Fällen vor. Die pädagogische Arbeit mit den jungen Menschen zum Aufbau aller notwendigen Kompetenzen für eine gelungene Integration in die Gesellschaft basiert auf Beziehungsaufbau und Vertrauensbildung. Sie benötigt, ebenso wie die Klärung aufenthaltsrechtlicher und schulischer bzw. beruflicher Perspektiven, ausreichend Zeit. Bei einer vorliegenden Traumatisierung kann ein plötzlicher Beziehungsabbruch zu einer Retraumatisierung führen. Bei einem Automatismus des Hilfeendes mit 18 Jahren sind die geflüchteten jungen Volljährigen plötzlich (wieder) auf sich allein gestellt. Erste positive Entwicklungen und Erfolge der geleisteten Jugendhilfe werden somit konterkariert oder gar zunichte gemacht und eine gelungene Integration dadurch gefährdet. Es droht z.B. das Scheitern der Integration, ein Abrutschen in die Illegalität sowie das Risiko Opfer von Menschenhandel zu werden. Dies ist nicht nur aus pädagogischer Sicht bedenklich, sondern auch gesellschaftlich und fiskalisch gesehen nicht sinnvoll, da die in Leistungen der Jugendhilfe investierten finanziellen Mittel nicht nachhaltig wirken können. Das Kriterium für die Beendigung begonnener Hilfen muss in erster Linie das Erreichen des pädagogischen Hilfeziels und nicht die Erlangung der Volljährigkeit sein. Haushaltspolitische Herausforderungen dürfen nicht zu Lasten von jungen Menschen gehen, die im Sinne des § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben.

Vor diesem Hintergrund fordert SOS-Kinderdorf:

1. Der geltende Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendhilfe muss in den Fällen des § 41 SGB VIII erfüllt werden und jungen volljährigen Geflüchteten müssen auch über die Vollendung des 18. Lebensjahrs hinaus bedarfsgerechte Hilfen gewährt werden.
2. Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, bei der gemeinsam mit dem jungen Menschen eine Perspektive auf ein eigenverantwortliches Leben erarbeitet wird, muss als individuelles Steuerungsinstrument maßgeblich sein und nicht das Erreichen der Volljährigkeit.
3. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe müssen ihrer Verantwortung gerecht werden und die Kosten für Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 41 SGB VIII für junge volljährige Geflüchtete übernehmen.
→ Die Unterstützung der Kommunen durch Land bzw. Bund ist wünschenswert und muss auch die Hilfen für junge Volljährige umfassen.

München, Februar 2016

SOS-Kinderdorf e.V.

Kontakt:

Luise Pfütze

Telefon 030 455080-27

Telefax 030 455080-60

luise.pfuetze@sos-kinderdorf.de

www.sos-kinderdorf.de

www.sos-fachportal.de